



## NACHWEISPF LICHT BEI BAREINZAHLUNGEN

Sehr geehrte Kundin,  
sehr geehrter Kunde,

**ab 9. August 2021** verlangt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bei **Bareinzahlungen ab 10.000 Euro** die Vorlage eines aussagekräftigen Belegs als **Herkunftsnachweis** über den Einzahlungsbetrag.

Bei Einzahlungen von mehr als 10.000 Euro müssen wir Sie daher bitten, einen geeigneten Beleg über die Herkunft des Geldes **unverzüglich vorzulegen**.

Geeignete Belege können nach Auskunft der BaFin insbesondere sein:

- ein aktueller Kontoauszug bzgl. Ihres Kontos bei einer anderen Bank oder Sparkasse, aus dem die Barauszahlung hervorgeht,
- Barauszahlungsquittungen einer anderen Bank oder Sparkasse,
- Ihr Sparbuch, aus dem die Barauszahlung hervorgeht,
- Verkaufs- und Rechnungsbelege (z. B. Belege zu einem Auto- oder Edelmetallverkauf),
- Quittungen über Sortengeschäfte,
- letztwillige, vom Nachlassgericht eröffnete Verfügungen,
- Schenkungsverträge oder Schenkungsanzeigen.

Fragen hierzu beantwortet Ihr Berater gern.

Wir weisen darauf hin, dass Kreditinstitute im Falle von fehlenden oder nicht ausreichenden Nachweisen die Meldeverpflichtungen des Geldwäschegesetzes, insb. nach § 43 Geldwäschegesetz, zu beachten haben.

Freundliche Grüße  
Ihre Stadtparkasse Schwedt